Deutschen Volkes ImNamen des In der Strafsache gegen den Handlungsgehilfen A. Bin Berlin wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 4.Februar 1933 hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 29.Mai 1935, an welcher teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Witt und die Reichsgerichtsräte Krühne, Mengelkoch, Dr. Klimmer, Vogt, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Erste Staatsanwalt Ebel, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Sekretär Schubert, auf die Revision des Angeklagten für Recht erkannt: Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 26.Januar 1935 wird, soweit der Angeklagte A B verurteilt ist, aufgehoben. Der Angeklagte B wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens gegen ihn fallen der Reichskasse zur Last. Von Rechts wegen. Gründe. Der Beschwerdeführer A B ist wegen vorsätzlicher Zu= widerhandlung gegen den § 20 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 (RGB1. I S. 35) verurteilt worden, weil er an=

fangs November 1934 ein kommunistisches Flugblatt "Der Wurm des

Zweifels".

Zweifels", das er von dem Mitangeklagten _____ B_____ erhalten hatte, am nächsten Tage an seine Arbeitskollegin W______ weiter= gegeben und damit "verbreitet" habe.

Die Revision des Angeklagten A_____ B___ rügt Verkennung des

Begriffs "Verbreiten"; sie muß Erfolg haben. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den §§ 110, 184, 200 u.a. StGB. besteht das Verbreiten einer Schrift darin, daß sie durch Inverkehrbringen einem größeren Personenkreis zugänglich ge= macht wird. Dazu genügt schon die Aushändigung an eine Person, wenn diese die Schrift nicht vertraulich behandeln soll, sondern wenn der Aushändigende damit rechnet, daß die Schrift von dem Empfänger wei= teren Personen mitgeteilt wird (RGSt. Bd. 7 S. 113; Bd. 16 S. 245; Bd. 36 S. 330 und 408; Bd. 42 S. 209; Bd. 55 S. 276). Da diese Rechtsprechung bei Erlaß der Verordnung vom 4. Februar 1933 allgemein bekannt war, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck "Verbreiten" im § 20 der Verordnung keinen anderen Sinn verbunden hat und nicht etwa schon das bloße Weitergeben an eine andere Person mit Strafe treffen wollte. Den gleichen Standpunkt hat der 6. Strafsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung 4 D 144/34 vom 2.März 1934 zum § 6 der Verordnung vom 28.Februar 1933 (RGB1. I S. 85) eingenommen, der nun durch § 85 StGB. ersetzt ist.

Der erkennende Senat hat deshalb in der Entscheidung 2 D 268/35 vom 9. Mai 1935 den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest= gestellten Begriff des "Verbreitens" einer Schrift auch bei Anwendung des § 20 der Verordnung vom 4. Februar 1933 zu Grunde gelegt.

Dabei muß aber im Auge behalten werden, daß ein "Verbreiten" auch auf andere Weise als dadurch herbeigeführt werden kann, daß der Täter eine Schrift mit der Absicht in den Verkehr bringt, sie einem größeren Kreise zugänglich zu machen. Wenn nämlich der Täter die Schrift auch nur an eine Person weitergibt, so verbreitet er sie dann, wenn er das, sei es auch in Zeitabständen, öfter tut oder es zwar nur einmal tut, dabei aber weiß, daß andere es ebenso machen und wenn er durch dieses sein Verhalten die Verbreitung der Schrift in einem größeren Personenkreis fördern will; je nach seiner Willenstichtung kann er dabei Mittäter oder Gehilfe sein. (Vgl. auch die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in DRZ. 1933 Spalte 694 Nr. 778.)

Pruft man den gegenwärtigen Fall unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich folgendes:

Nach dem angefochtenen Urteil hat der Mitangeklagte B
dem Beschwerdeführer B das Flugblatt mit dem Bemerken gegeben,
"er solle & sid auch mal durchlesen". Der Beschwerdeführer steckte es
ein und nahm es am nächsten Tag mit in das Geschäft; dort las er
es durch und gab es dann der W. , "welche es sich ebenfalls
durchlesen sollte". Die We legte das Blatt nun vorerst in
ihren Schreibtischkasten; dort wurde es, bevor sie es gelesen hatte,
entdeckt und beschlagnahmt. Die Strafkammer nimmt an, daß der Be=
schwerdeführer das Blatt an die Wolfen weitergegeben hat, wei
diese seine einzige (jüdische) Glaubensgenossin war, mit der er das
Blatt erörtern wollte. Die Strafkammer nimmt aber nicht an, daß de
Beschwerdeführer bei der Übergabe des Blattes an die Wo
beabsichtigt oder auch nur gewollt hat, daß diese das Blatt weiter=
geb e.

Ebensowenig liegt nach den Feststellungen des Urteils ein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Flugblatt noch von anderen Personen als von dem Angeklagten an die W______ und von B_____ an den An=geklagten weitergegeben worden ist. Der Angeklagte hat also nach dem Urteil nicht mit dem Willen gehandelt, das Flugblatt in dem oben dargelegten Sinne zu verbreiten. Überdies ist nicht festge=stellt, daß ihm bewußt war, daß auf dem Flugblatt die durch das Preßgesetz vorgeschriebenen Angaben fehlten.

Die Annahme, daß der Beschwerdeführer entgegen der Vorschrift des § 20 der Verordnung das Flugblatt verbreitet habe, beruht hier=nach auf einer rechtsirrigen Auffassung dieses Begriffs. Da kein Verbreiten vorliegt, kommt auch die Strafvorschrift des § 85 StGB. nicht in Betracht, die allerdings an sich vor der Bestimmung des § 20 der Verordnung vom 4.Februar 1933 in Frage gekommen wäre, da die Strafkammer nicht nur feststellt, daß das Flugblatt den äußeren Tatbestand der §§ 85, 83 Abs.III Ziffer 1 StGB. begründet, sondern auch, daß der Beschwerdeführer den Inhalt des Flugblattes gekannt hat und sich bewußt war, daß er durch Weitergabe der illegalen Druckschrift mit hetzerischem und aufrührerischem Inhalt strafbar sei. Trotz dieser Feststellung ist aber auch § 83 StGB. nicht anzuwenden, da die Strafkammer als nachgewiesen ansieht, daß der Be=schwerdeführer sich die hochverräterischen Ziele des Flugblatts

Norsatz verneint ist. Da auch eine Verletzung des § 20 der Verordnung durch eine andere Begehungsform als durch Verbreiten nicht
in Frage kommt und der festgestellte Sachverhalt auch die Anwendung
eines anderen Strafgesetzes nicht rechtfertigt, mußte das Urteil
aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen werden (§ 354 StPO.).

Hiernach kommt es nicht mehr darauf an, daß die Strafkammer nicht beachtet hat, daß die Vorschriften des § 7 des Preßgesetzes nur für periodische Druckschriften gelten. Da nach den bisherigen Feststellungen des Urteils nicht zu erwarten ist, daß sich bei einer neuen Verhandlung ein anderer Sachverhalt ergeben würde, war von einer Zurückverweisung der Sache abzusehen und der Angeklagte $B \square$ freizusprechen.

gez. Witt.

Krühne.

Mengelkoch.

Klimmer.

Vogt.